Satzung

Stand: 30. Mai 2023

§ 1 Name und Sitz
(1) Der Verein führt den Namen: SIGNAL IDUNA Versorgungskasse e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck
(1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern im Sinne einer Unterstützungskasse gemäß § 1b Abs. 4 Betriebsrentengesetz.

(2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins ist die Führung einer Unterstützungskasse, die nach Maßgabe dieser Satzung und der darauf basierenden Leistungspläne Leistungen an Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter von Unternehmen, die zur SIGNAL IDUNA Gruppe gehören bzw. in der Vergangenheit gehörten (Trägerunternehmen), sowie an deren ausgleichsberechtigte Ehegatten bzw. Lebenspartner, für die aufgrund eines Versorgungsausgleichs ein Anrecht auf betriebliche Altersversorgung über die Unterstützungskasse begründet wurde, gewährt. Die Unternehmen stellen hierfür dem Verein die zur Finanzierung erforderlichen Mittel zur Verfügung. Bei den Leistungen handelt es sich um freiwillige, einmalige oder laufende Unterstützungen im Alter und bei Invalidität sowie um Leistungen beim Tode von Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern an deren Angehörige. Dazu zählen auch Abfindungen und Übertragungen von Übertragungswerten gemäß dem Betriebsrentengesetz sowie Vermögensübertragungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs. Im Folgenden werden alle Personen, die Leistungen erhalten oder erhalten können, einheitlich als Leistungsempfänger bezeichnet.

(3) Als Leistungsempfänger gelten auch Personen, die zum Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis im Sinne der entsprechenden steuerlichen sowie sonstigen einschlägigen Vorschriften stehen bzw. gestanden haben. Vor der Begünstigung solcher Personen kann der Vorstand vom Trägerunternehmen im Zweifelsfall den entsprechenden Nachweis verlangen.

(4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe verpflichtet, die entsprechenden steuerlichen Vorschriften zu befolgen.

§ 3 Mitgliedschaft
(1) Gründungsmitglieder können ausschließlich juristische Personen sein, die ihren Leistungsempfängern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen des Versorgungskonzeptes des Vereins gewähren wollen. Darüber hinaus können weitere Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(2) Über den in Textform zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. Ausscheiden eines Trägerunternehmens

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) freiwilligen Austritt;
b) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn ein Mitglied trotz Zahlungserinnerung die vorgesehenen Zuwendungen nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig leistet;
c) Liquidation des Mitglieds;
d) Austritt des Mitglieds aus der SIGNAL IDUNA Gruppe, sofern der Vorstand einen Beschluss zum Erlöschen der Mitgliedschaft trifft.

(2) Das Ausscheiden eines Trägerunternehmens ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich. Das Ausscheiden ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Einvernehmen mit dem Vorstand ist eine Verkürzung der Frist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Trägerunternehmens stehen die von ihm auf dem für dieses Trägerunternehmen geführten Konto eingebrachten Finanzierungsmittel mit ihrem dann vorhandenen Wert (§ 11 Abs. 3) zur Verfügung. Eine Rückübertragung auf das Trägerunternehmen ist im Übrigen, soweit das Vermögen der steuerlichen Zweckbindung unterliegt, ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:

– die Mitgliederversammlung,
– der Vorstand,
– der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung
(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 1/5 der Mitglieder gefordert wird.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch außerhalb einer Mitgliederversammlung herbeiführen. In diesem Fall müssen alle Mitglieder in Textform dem Beschluss zustimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse versandt wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Erweiterung zu Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ist die Erweiterung mit einem Antrag zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung verbunden, so muss sie spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt worden sein. In diesem Fall hat der Vorstand die Erweiterung der Tagesordnung den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, soweit sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung berät bzw. beschließt insbesondere über

– den Jahresbericht des Vorstandes,
– die Jahresabrechnung,
– die Entlastung des Vorstandes,
– Satzungsänderungen,
– die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann eine Kopie der Niederschrift verlangen.

(3) Soweit nicht Gesetz oder Bestimmungen dieser Satzung eine andere Regelung enthalten, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei allen Beschlüssen zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit. Jedes Mitglied kann sich durch eine in Textform erteilte Vollmacht vertreten lassen.

§ 8 Vorstand
(1) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ihm können natürliche und juristische Personen angehören.

(2) Der Vorstand wird durch die SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G., vertreten durch ihren Vorstand, bestellt und abberufen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung abberufen werden; hierzu bedarf es einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle ihre Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das Gesetzt oder ihre Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat die für die Unterstützungskasse geltenden steuerlichen Vorschriften zu beachten. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, ist es allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 Alternative 2 BGB befreit. Die Mietgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm kann lediglich Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen für den Verein gewährt werden.

(5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes erledigt.

§ 9 Beirat
(1) Der Beirat setzt sich aus innerhalb der Trägerunternehmen gewählten Mitgliedern zusammen. Mit Aufnahme in den Verein erhält jedes Trägerunternehmen die Verpflichtung, den Leistungsempfängern die Wahl eines Beiratsmitglieds zu ermöglichen. Die dann in geheimer und freier Wahl bestimmte Person wird dauerhaft Mitglied des Beirates. Im Falle des Ausscheidens eines Beiratsmitglieds rückt ein Ersatzmitglied nach. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, hat das Trägerunternehmen erneut eine Beiratswahl zu ermöglichen. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die jeweiligen Versorgungsberechtigten der Trägerunternehmen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe und die Befugnis, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken.

(4) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Tätigkeit nach besten Wissen und Gewissen zu gestalten.

(5) Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(6) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

(7) Der Beirat tritt zusammen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens aber einmal pro Jahr.

(8) Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung der inneren Ordnung eine Beiratsordnung beschließen.

(9) Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Ausscheiden des Trägerunternehmens aus dem Verein automatisch.

§ 10 Einnahmen des Vereins
(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
a) Zuwendungen der Trägerunternehmen nach dem im Einvernehmen mit dem Vorstand festzusetzenden Leistungs- und Finanzierungsplan,
b) aus Erträgen des Vereins,
c) aus freiwilligen Zuwendungen von anderer Seite.

(2) Mitgliedsbeiträge sind nicht zu erheben. Insbesondere dürfen die Leistungsempfänger zu Beiträgen an den Verein nicht herangezogen werden.

(3) Zur Deckung der Verwaltungskosten kann der Verein von den Trägerunternehmen eine einmalige und/oder laufende Gebühr erheben, die vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 11 Vermögen des Vereins

(1) Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwandt werden. Dies gilt nicht, wenn das Vereinsvermögen das zulässige Kassenvermögen im Sinne von § 4d EStG um mehr als 25 % übersteigt und für den übersteigenden Betrag die steuerliche Zweckbindung entfällt. In diesen Fällen sind die nicht zweckgebundenen Mittel in Abstimmung zwischen dem Vorstand und dem jeweils betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.

(2) Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für laufende Zahlungen benötigt wird, gewinnbringend und mit der den Versorgungsaufgaben angemessenen Sicherheit anzulegen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden ist.

(3) Die Zuwendungen der Trägerunternehmen sowie die Leistungen an deren Leistungsempfänger werden gesondert verbucht. Über die Vermögensteile der einzelnen Trägerunternehmen werden getrennte Kapitalkonten geführt.

Das Kassenvermögen des Vereins kann gesamthaft angelegt werden. Die Erträge aus dem Kassenvermögen und die sonstigen Einnahmen werden im Verhältnis der Vermögensteile der Trägerunternehmen auf die Kapitalkonten verteilt.

Soweit mit Zustimmung eines einzelnen Trägerunternehmens Vermögensteile gesondert angelegt wurden (z. B. in Rückdeckungsversicherungen), werden die Erträge zu diesen Vermögensteilen dem betreffenden Trägerunternehmen abweichend von Satz 4 direkt zugeordnet.

(4) Die Trägerunternehmen können Zahlungen nur dann zurückfordern, wenn sie irrtümlich geleistet wurden.

(5) Im Hinblick auf das Gebot der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung des Vermögens und der Einkünfte für die Zwecke der Kasse gemäß Absatz 1 Satz 1 und die damit verbundene Gefahr einer vollständigen Steuerpflicht der gesamten Kasse bei Nichtbeachtung können Trägerunternehmen das für sie jeweils gebildete Teilvermögen nicht zurückfordern. Dies gilt auch bei einem etwaig bestehenden zivilrechtlichen Rückforderungsanspruch sowie für den Fall, dass die Mitgliedschaft des entsprechenden Trägerunternehmens erloschen ist. Von diesen Regelungen ausgenommen sind die Fälle der Absätze 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Trägerunternehmens kann das dem ausscheidenden Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen zugunsten der Leistungsempfänger des ausscheidenden Trägerunternehmens unter Wahrung der steuerrechtlichen Bestimmungen auf eine steuerbefreite Unterstützungskasse derselben oder einer anderen Rechtsform übertragen werden.

§ 12 Rechnungslegung

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie gegenüber den einzelnen Trägerunternehmen über die Entwicklung derer Kapitalkonten Rechnung zu legen.

§ 13 Leistungen des Vereins

(1) Der Verein kann Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie Kapitalleistungen gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Die Leistungen sind in jedem Fall auf den Umfang beschränkt, in dem der Verein über Vermögen auf dem Kapitalkonto des betroffenen Trägerunternehmens verfügt.

(2) Werden derartige Leistungen gewährt, so sind die in der Steuergesetzgebung festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen zwingend zu beachten. Über- bzw. Unterschreitungen, die sich entgegen dieser Bestimmung aus Leistungsplänen ergeben, sind dem Verein gegenüber unwirksam.

(3) Für die Gewährung der Leistungen ist individuell für jedes Trägerunternehmen ein Leistungsplan zwischen dem Verein und dem betroffenen Trägerunternehmen zu vereinbaren.

(4) Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 14 Freiwilligkeit der Leistungen
(1) Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten und andere Unterstützungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen dessen Mitglieder begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

(2) Von jedem Leistungsempfänger kann eine schriftliche Erklärung darüber angefordert werden, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist.

§ 15 Einstellung von Leistungen
(1) Stellt ein Trägerunternehmen die für die planmäßigen Leistungen an seine Leistungsempfänger erforderlichen Mittel dem Verein nicht, nicht in ausreichender Höhe oder nicht mehr zur Verfügung, wird der Verein – soweit der dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögensanteil nicht ausreicht – die Leistungen an diesen Personenkreis im erforderlichen Umfang kürzen bzw. einstellen. Eine Finanzierung der Leistungen aus anderen Trägerunternehmen zuzuordnenden Vermögensanteilen ist ausgeschlossen.

(2) In diesem Falle richten sich unverfallbare Versorgungsrechte der Leistungsempfänger, soweit sie vom Verein wegen nicht ausreichender Zuwendungen (vergleiche Abs. 1) nicht erfüllt werden können, ausschließlich gegen denjenigen, der die arbeitsrechtliche Zusage erteilt hat (gegen das Trägerunternehmen).

§ 16 Auflösung des Vereins
Für die Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Auflösung und Vermögensverwendung
(1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator. Ein Auflösungsgrund ist außer in den durch Gesetz geregelten Fällen gegeben, wenn sich die steuerlichen Rahmenbedingungen derart ändern, dass die mit dem Gegenstand des Vereins verfolgten Ziele nicht mehr zweckmäßig erreichbar sind.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen bezogen auf die einzelnen Trägerunternehmen zu ermitteln und anschließend – soweit es der steuerlichen Zweckbindung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 6 KStG unterfällt – entweder an die Leistungsempfänger gemäß § 2 dieser Satzung zu verteilen oder es fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO.

(3) Das im Fall der Auflösung nicht der steuerlichen Zweckbindung unterliegende Vereinsvermögen wird nach einem vom Liquidator aufzustellenden Plan in Absprache mit den einzelnen Trägerunternehmen anteilig auf die Trägerunternehmen rückübertragen oder entsprechend Abs. 2 verwendet.

(4) Der Verteilung des Vereinsvermögens auf die Leistungsempfänger im Sinne von Abs. 2 dieser Bestimmung steht es gleich, wenn das Vereinsvermögen zugunsten der Leistungsempfänger unter Wahrung der steuerrechtlichen Bestimmungen auf eine steuerbefreite Unterstützungskasse derselben oder einer anderen Rechtsform bzw. auf eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds übertragen wird. Ebenso ist der Abschluss von Versicherungen für die Leistungsempfänger möglich.

§ 18 Schlussbestimmung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine solche, die dem erstrebten Sinn und Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Die mit der Gründung des Vereins verbundenen Kosten tragen die Gründungsmitglieder.